

Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

3. Jahrgang

Ausgegeben am 07. Mai 2024

Nr. 20/2024

S a t z u n g

der Stadt Lohne zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vom 24.02.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.04.2013

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Lohne am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lohne für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Abs. 1 erhält die Zusätze „und Ehrenbeamtinnen“ und „und Funktionsträgerinnen“. Die Angabe „sowie die Bezirksvorsteher“ wird gestrichen.
- 2) § 2 erhält im Titel den Zusatz „und Funktionsträgerinnen“
- 3) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1.	den/die Stadtbrandmeister/-in	215,00 €
2.	den/die stellvertretende(n) Stadtbrandmeister/-in	115,00 €
3.	den/die Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	215,00 €
4.	den/die stellvertretende(n) Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	115,00 €
5.	die Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehren Brockdorf u. Südlohne	140,00 €
6.	die stellvertretenden Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehr Brockdorf und Südlohne	80,00 €
7.	den/die Gerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €

8.	die Gerätewarte und Gerätewartinnen der Ortsfeuerwehren Brockdorf und Südlohne	50,00 €
9.	den/die Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €
10.	die/den Sicherheitsbeauftragte/-n der Ortsfeuerwehr Lohne	55,00 €
11.	den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	55,00 €
12.	die Ortsjugendfeuerwehrwarte und Ortsjugendfeuerwehrwartinnen je Jugendfeuerwehr	55,00 €

- 4) § 2 Abs. 2 erhält den Zusatz „*und Funktionsträgerinnen*“. Das Wort „*Stellvertreterfunktion*“ wird durch die Wörter „*Stellvertreter- oder Stellvertreterinnenfunktion*“ ersetzt.
- 5) § 2 Abs. 3 erhält die Zusätze „*oder die Empfängerin*“ und „*oder ihre*“.
- 6) § 2 Abs. 4 erhält die Zusätze „*oder die Vertreterin*“, „*oder sie*“, „*oder die Vertretene*“ und „*oder sie als Vertreterin*“
- 7) In § 2 a Abs. 2 werden die Wörter „*vom Bürgermeister*“ durch „*von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin*“ ersetzt.
- 8) § 3 *Aufwandsentschädigungen für Bezirksvorsteher* wird gestrichen.
- 9) In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „*die Aufwandsentschädigung nach § 3 jährlich nachträglich im Monat Dezember*“ gestrichen. Der Zusatz „*und Empfängerinnen*“ wird hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2024 in Kraft.

Lohne, 13.03.2024

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin